



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Sport

Mag. Dr. Christoph Höbenreich

Telefon '+43 512 5083191

Fax '+43 512 508743185

sport@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Sportfachliche Kriterien für Klettersteige

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Innsbruck, 15.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da der Klettersteigsport eine gefahrengeneigte Sportart ist, sind Klettersteige nur dann im öffentlichen Interesse, wenn diese auch der Sicherheit dienen und Planung, Anlage, Bau und Wartung durch eine einschlägige Fachfirma mit entsprechender Haftpflichtversicherung unter bautechnischer Einhaltung der ÖNorm EN 16869 bzw. der einschlägigen Bauempfehlungen des Österreichischen Kuratoriums für Alpine Sicherheit (Handbuch zur „Errichtung, Wartung und Sanierung von Klettersteigen und drahtseilgesicherten Wegen“, <https://www.tirol.gv.at/sport/richtlinien-und-initiativen/klettersteige/>) erfolgt, wobei alpine technisch erfahrene Fachpersonal mit guten Ortskenntnissen (wie z. B. Bergführer) eingebunden wird. Eine attraktive und sichere Klettersteigroute erfordert nicht nur bautechnische Kenntnisse sondern vor allem auch ein alpinistisch geschultes Auge.

Zur Erhöhung der Sicherheit bei der Errichtung von Klettersteigen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Im Antrag sind das öffentliche Interesse sowie die Bedeutung und Besonderheit des Klettersteiges zur Bereicherung der bergsporttechnischen Infrastruktur in der Tourismusregion darzustellen. Dabei sind detaillierte Angaben über den geplanten Klettersteig (einschließlich Verlauf, Charakter und Schwierigkeitsgrad) zu machen und entsprechende Karten und Bilder vorzulegen, um den Routenverlauf erkennbar zu machen. Es ist darzustellen, ob bzw. inwieweit von der Anlage des Klettersteiges allfällige sonstige alpinsportliche Tätigkeiten (wie etwa bestehende Bergwege oder Freikletterrouten von historischer Bedeutung) betroffen sind.
2. Es ist im Antrag glaubhaft darzustellen, dass die bautechnische Ausführung entsprechend der ÖNorm EN 16869 sowie unter Einhaltung der Richtlinien des Klettersteig-Handbuches des

Österreichischen Kuratoriums für Alpine Sicherheit erfolgt. Insbesondere sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der Klettersteig ist mit einem ausreichend dimensionierten Drahtlitzenseil als Fortbewegungsseil und Bügelklemmankern in straffer Seilführung auszuführen. Es ist darauf zu achten, dass alle Felsanker ausreichend tief eingebohrt werden, um eine ungünstige Hebelwirkung bei Belastung und ein Ausbrechen zu verhindern.
 - Als Endanker sind Ösenanker ohne Ausstand mit drei genormten und korrekt montierten Seilklemmen, Kauschen und Endkappen zu verwenden. Ein direktes Einkleben des Seilendes in den Felsen ist zu vermeiden, da ein Austausch des Seiles bei Beschädigung erschwert ist und sich auch Sicherheitsfragen bei der Benützung ergeben. Die Festigkeit und Tiefe eingeklebter Seilenden ist schwer feststell- und kontrollierbar.
 - Das Stahlseil ist so zu führen, dass es nicht am Fels scheuert, und eine Beschädigung wie z. B. durch Schneedruck oder Steinschlag möglichst vermieden wird. An steinschlag- oder lawinengefährdeten Stellen und Rinnen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit ein beschädigtes Seil mit zumutbarem Aufwand repariert oder ersetzt werden kann.
 - Die Verbindung von Seilenden ist mit beidseitig drei Seilklemmen zu auszuführen. Die Klemmbügel müssen am unbelasteten, die Muttern auf der Seite des belasteten Seilstrangs liegen.
 - Der Abstand zwischen den Verankerungen soll im senkrechten Steilgelände eine Länge von drei Metern nicht übersteigen.
 - Wo erforderlich sind abgerundete Griff- und Trittanke zur Fortbewegung anzubringen.
 - Werden hochseilgartenartige Elemente (Seilbrücken, Seilrutschen etc.) eingebaut, müssen die einschlägigen Baunormen für Hochseilgärten erfüllt sein (ÖNorm EN 15567).
3. Zur Orientierung und Information der Klettersteiggeher ist am Einstieg eine Hinweistafel bestenfalls mit einem Routentopo, das auch Zu- und Abstieg sowie allfällige Notausstiege zeigt, jedenfalls aber mit folgenden Angaben anzubringen: Name des Klettersteiges, Länge, Höhendifferenz, Begehungszeit, Schwierigkeit des Klettersteiges (Klassifizierung nach der 5-stufigen Schall-Skala A-E), Abstieg, erforderliche Ausrüstung (insb. Klettersteigausrüstung, Helm, Bergschuhe), Hinweis auf die alpine Eigenverantwortung sowie die alpine Notrufnummer. Auch ist ein Hinweis auf vorhandene oder gegebenenfalls explizit nicht vorhandene Notausstiege zu geben.
 4. Vor Inbetriebnahme des Klettersteiges sind offensichtlich absturzgefährdete Felsblöcke, Steine und angerissene Felsschuppen im Bereich des Klettersteiges, die den Klettersteig unmittelbar bedrohen, zu entfernen. Gegebenenfalls ist vom Antragsteller ein geologisches Gutachten vorzulegen. Seitens der Abt. Sport erfolgt keine geologische Beurteilung.
 5. Festlegung der Zuständigkeit für Kontrolle und Wartung des Klettersteiges, welche in ausreichenden Abständen mindestens jedoch einmal nach der Schneeschmelze und nach Elementarereignissen, die eine Beschädigung des Klettersteiges erwarten lassen, durchzuführen ist. Bei Beschädigung und Wartung ist der Klettersteig gut sichtbar zu sperren und die Gefahr entsprechend zu signalisieren.
 6. Führung eines Wartungsbuches, das der Behörde auf Verlangen vorzuweisen ist.
 7. Für Zustieg und vom Ausstieg zur Anbindung an das bestehende Wegenetz sind Bergwege anzulegen und hierfür bestenfalls bereits bestehende Steigtrassen zu nützen. Beschilderung und Markierung des Zu- und Ausstiegs nach den Richtlinien des Tiroler Wander- und Bergwegekonzeptes.

8. Um gegebenenfalls auftretende Gegenverkehrssituationen zu vermeiden, ist am Ausstieg eine Hinweistafel anzubringen, aus der hervorgeht, dass der Klettersteig nicht für den Abstieg verwendet werden soll (z. B. durch den Wortlaut „Achtung! Kein Abstieg über den Klettersteig!“).
9. Es ist bereits bei der Klettersteigplanung mit der Bergrettung ein Rettungskonzept zu erstellen, um in Notfällen möglichst effiziente Hilfsmaßnahmen durchführen zu können.

Die oben genannten Punkte sind bei Anträgen für eine naturschutzrechtliche Bewilligung und eine Förderung darzustellen und in der Bauausführung im Sinne der Sicherheit und Qualität umzusetzen.

Mit sportlichen Grüßen

Dr. Christoph Höbenreich